

Kleine Anfrage

des Abg. Miguel Klauß AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Messerangriff durch einen Eritreer in einem Einkaufszentrum in Ulm

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse zum Tathergang liegen der Landesregierung in Bezug auf den Messerangriff in einem Einkaufszentrum in Ulm am 14. Januar 2026 vor?
2. Wegen welcher Straftaten wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet?
3. Welche Personenschäden entstanden bei dem Angriff?
4. Was war nach den vorliegenden Erkenntnissen das Motiv für den Angriff?
5. Welche Erkenntnisse liegen über den Täter, insbesondere Alter, Staatsbürgerschaft, den Aufenthaltsstatus, die Historie des Aufenthaltsstatus inklusive der erstmaligen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, Vorstrafen oder extremistische Gesinnungen vor?
6. Aus welchen Gründen wurde der Täter nicht nach Verbüßung einer vorangegangenen Gefängnisstrafe abgeschoben?

15.1.2026

Klauß AfD

Begründung

Wie das Nachrichtenportal „Nius“ am 14. Januar 2026 unter der Überschrift „Messer-Angriff in Ulmer Einkaufszentrum: Eritreer mit Schüssen gestoppt!“ berichtete, fand in einem Einkaufszentrum in Ulm ein Messerangriff auf Mitarbeiter eines Elektronikmarktes statt.

Diese Kleine Anfrage soll die bisher bekannten Erkenntnisse des Angriffs aufhellen.

Eingegangen: 22.1.2026 / Ausgegeben: 16.2.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Februar 2026 Nr. JUMRIII-E-410-177/2/9 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Erkenntnisse zum Tathergang liegen der Landesregierung in Bezug auf den Messerangriff in einem Einkaufszentrum in Ulm am 14. Januar 2026 vor?*
- 2. Wegen welcher Straftaten wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
- 3. Welche Personenschäden entstanden bei dem Angriff?*
- 4. Was war nach den vorliegenden Erkenntnissen das Motiv für den Angriff?*

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein 30-jähriger Eritreer steht im Verdacht, am 14. Januar 2026 gegen 12:30 Uhr in einem Elektronikfachhandel in der Blaubeurer Straße in Ulm drei Personen mit einem Messer angegriffen zu haben. Dabei wurden ein 25-Jähriger lebensgefährlich und ein 22-jähriger Mann sowie eine 35-jährige Frau leicht verletzt. Der 25-Jährige befindet sich in intensivmedizinischer Behandlung, wobei sein Zustand als kritisch bewertet werden muss.

Nach dem Verlassen des Tatorts stellten zwei Polizeibeamte den Beschuldigten. Als dieser nach derzeitigem Stand der Ermittlungen bedrohlich mit dem Messer auf die Polizisten zugegangen war, gaben die Beamten insgesamt vier Schüsse ab, wobei einer den Beschuldigten im Bauchraum traf. Der Beschuldigte wurde zunächst intensivmedizinisch versorgt und befindet sich nun in einem Vollzugs-krankenhaus.

Gegen den Beschuldigten wurde ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in drei tateinheitlichen Fällen eingeleitet. Gegen die Polizeibeamten wurde ein Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt eingeleitet.

Erkenntnisse zum Tatmotiv liegen derzeit nicht vor.

- 5. Welche Erkenntnisse liegen über den Täter, insbesondere Alter, Staatsbürgerschaft, den Aufenthaltsstatus, die Historie des Aufenthaltsstatus inklusive der erstmaligen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, Vorstrafen oder extremistische Gesinnungen vor?*
- 6. Aus welchen Gründen wurde der Täter nicht nach Verbüßung einer vorangegangenen Gefängnisstrafe abgeschoben?*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Beschuldigte ist am 23. Januar 1996 geboren. Er ist eritreischer Staatsangehöriger. Er reiste am 31. Januar 2017 in das Bundesgebiet ein. Er ist im Besitz einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Der Beschuldigte stellte am 9. Februar 2017 einen Asylantrag, aufgrund dessen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 21. Februar 2017 dem Beschuldigten die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte. Der Beschuldigte hatte bis Juni 2023 eine Aufenthaltserlaubnis.

Am 7. August 2023 leitete das BAMF ein Widerrufsverfahren bezüglich der Flüchtlingseigenschaft ein, widerrief am 22. September 2023 die Flüchtlingseigenschaft und stellte fest, dass keine Abschiebeverbote bestehen. Für eine Abschiebung notwendige Reisedokumente lagen und liegen im konkreten Fall nicht vor. Der Be-

schuldigte wurde im Februar 2024 über seine Passpflicht belehrt. Er ist dieser aber bis heute nicht nachgekommen. Bei der zwangsweisen Passbeschaffung und Rückführung kooperiert Eritrea nicht und kommt damit seiner völkerrechtlichen Pflicht, die eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen, nicht nach. Eine Passersatzpapierausstellung ist nur für freiwillig ausreisende Personen mit geklärter Identität umsetzbar. Eine zwangsweise Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige ist dagegen nicht möglich. Die eritreische Botschaft führt selbst keine Identifizierungen durch. Freiwillig ausreisende Personen müssen ihre Identität vorab selbst klären und nachweisen. Für die Ausstellung eines Passersatzpapiers muss zudem im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der eritreischen Botschaft eine Freiwilligkeitserklärung und zusätzlich eine Reueerklärung abgegeben werden.

Der Beschuldigte ist wegen Körperverletzungsdelikten, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Bedrohung, Sachbeschädigung, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte vorbestraft. Gegen ihn wurden neben Geldstrafen auch zwei Freiheitsstrafen vollstreckt. Hinweise auf eine extremistische Gesinnung gibt es nach derzeitigem Stand der Ermittlungen nicht.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration